

Adresse des Gerichts:

Arrestbegehren¹
nach Art. 271 SchKG

Gesuchstellende Partei (Gläubiger/-in)	Gegenpartei (Schuldner/-in)
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Forderungssumme:
Fr. nebst ... % Zins seit
Fr. nebst ... % Zins seit
Fr. nebst ... % Zins seit
Fr. nebst ... % Zins seit

Streitwert²:

Forderungsurkunde und deren Datum oder Grund der Forderung³:

Arrestgrund:

- Schuldner hat keinen festen Wohnsitz
- Schuldner schafft, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht
- Schuldner ist auf der Durchreise begriffen oder gehört zu den Personen, welche Messen und Märkte besuchen (nur für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind)
- Schuldner wohnt nicht in der Schweiz und es ist kein anderer Arrestgrund gegeben, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG
- Gläubiger besitzt gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein

Kurze Begründung⁴:

Arrestgegenstände⁵:

Beilagen⁶:

- Vollmacht bei Vertretung
- Forderungsurkunde
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Datum**Unterschrift**

¹ Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

Art. 271 SchKG:

¹ Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.

² In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

² Der Streitwert wird durch die Forderungssumme bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet (Art. 91 ZPO).

³ Sofern keine Forderungsurkunde vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden. Die gesuchstellende Partei muss den Bestand der Forderung glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein. Sie muss zudem grundsätzlich fällig sein (Ausnahme s. Anm. 1, Art. 271 Abs. 2 SchKG).

⁴ Die gesuchstellende Partei muss das Vorliegen des Arrestgrundes glaubhaft machen.

⁵ Die gesuchstellende Partei muss glaubhaft machen, dass am Arrestort arrestierbare Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Gegenpartei gehören. Arrestierbar sind pfändbare Vermögenswerte, die rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich der Gegenpartei gehören. Die gesuchstellende Partei muss die Gegenstände genau bezeichnen.

⁶ Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.